1/3

Begriff	Erläuterung
Autonomie	Unabhängigkeit, Selbstständigkeit, Willensfreiheit
Autopsie	Untersuchung des menschlichen Körpers nach dem Tod zur Feststellung der Todesursache; Leichenöffnung.
Degeneration	Rückbildung, Verfall von Zellen, Geweben oder Organen.
Dialyse	Blutwäsche
Hospiz	Einrichtung zur Pflege und Betreuung Sterbender.
Infusion	Einführung grösserer Flüssigkeitsmengen in den Organismus, besonders in eine Blutader, unter die Haut oder durch den After.
juristische Person	Gemeinschaften wie zum Beispiel Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Vereine. Im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung sind insbesondere Banken, Treuhand- und Anwaltsbüro, aber auch Non-Profit-Organisationen, welche sich für Patientinnen und Patienten einsetzen.
natürliche Person	Der Mensch in seiner Rolle als Rechtssubjekt, d.h. als Träger von Rechten und Pflichten.
Obduktion	Gerichtlich angeordnete Öffnung einer Leiche zur Feststellung der Todesursache.
Palliative Care	Massnahmen, die das Leiden eines unheilbar kranken Menschen lindern und ihm so eine bestmögliche Lebensqualität bis zum Ende verschaffen.
Reanimation	Wiederbelebung erloschener Lebensfunktionen durch künstliche Beatmung, Herzmassage o.Ä.
Sedierung	(Dämpfung von Funktionen des zentralen Nervensystems durch ein Beruhigungsmittel (Sedativum, auch Sedativ); wird in der Medizin – insbesondere in der Intensivmedizin oder bei der Anwendung von Psychopharmaka – verwendet.
Sonde	Stab-, röhren- oder schlauchförmiges Instrument, das zur Untersuchung oder Behandlung in Körperhöhlen oder Gewebe eingeführt wird.

2/3

Sterbehilfe

Formen der Sterbehilfe:

Direkte aktive Sterbehilfe

Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Der Arzt oder ein Dritter verabreicht dem Patienten absichtlich eine Spritze, die direkt zum Tod führt. Diese Form der Sterbehilfe ist heute nach Artikel 111 (vorsätzliche Tötung), Artikel 114 (Tötung auf Verlangen) oder Artikel 113 (Totschlag) StGB strafbar.

Indirekte aktive Sterbehilfe

Zur Linderung von Leiden werden Mittel (z.B. Morphium) eingesetzt, die als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können. Der möglicherweise früher eintretende Tod wird in Kauf genommen. Diese Art der Sterbehilfe ist im StGB nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber als grundsätzlich erlaubt. Auch die Richtlinien über die Sterbehilfe der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW-Richtlinien) betrachten diese Form der Sterbehilfe als zulässig.

Passive Sterbehilfe

Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen. (Beispiel: Ein Sauerstoffgerät wird abgestellt.) Diese Form der Sterbehilfe ist ebenfalls gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, wird aber als erlaubt angesehen; eine entsprechende Definition ist in den SAMW-Richtlinien enthalten.

Beihilfe zum Selbstmord (auch Suizidhilfe genannt)

Nur wer «aus selbstsüchtigen Beweggründen» jemandem zum Selbstmord Hilfe leistet (z.B. durch Beschaffung einer tödlichen Substanz), wird nach Art. 115 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bei der Suizidhilfe geht es darum, dem Patienten die tödliche Substanz zu vermitteln, die der Suizidwillige ohne Fremdeinwirkung selber einnimmt. Organisationen wie EXIT leisten Suizidhilfe im Rahmen dieses Gesetzes. Sie sind nicht strafbar, solange ihnen keine selbstsüchtigen Motive vorgeworfen werden können. Nach den SAMW-Richtlinien ist die Beihilfe zum Suizid «kein Teil der ärztlichen Tätigkeit».

Transplantation

Verpflanzung eines Gewebes oder eines Organs auf einen anderen Körperteil oder einen anderen Menschen.

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemässzu handeln.

Urteilsunfähigkeit

Urteilsunfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, der wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemässzu handeln.

2/3

Urteilsunfähigkeit

Urteilsunfähig ist man immer in Bezug auf eine Handlung. Es gibt Situationen, in welchen ein Mensch in Bezug auf ein Geschäft urteilsfähig ist, in Bezug auf ein anderes aber nicht. (Beispiel: 15-jähriges Kind kann mit seinem Taschengeld kleinere Käufe tätigen, aber keinen Mietvertrag abschliessen.)

Quellen

Naef Judit, Baumann-Hölzle, Ritzenthaler-Spielmann; Patientenverfügungen in der Schweiz. Basiswissen Recht, Ethik und Medizin für Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen, Zürich: Schulthess juristische Medien AG, 2012, 161 S. Schweizerisches Zivilgesetzbuch: (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

www.duden.de www.bj.admin.ch de.wikipedia.org www.palliative.ch